

## Vertrag zwischen Berlin und Brandenburg

Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen die Schule im jeweils anderen Bundesland besuchen. Dazu haben sich die Länder Berlin und Brandenburg in dem Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 29. August 2005 vertraglich verpflichtet.

Das Abkommen betont die Freizügigkeit des Schulbesuchs im Rahmen freier Kapazitäten.

Der Text des Abkommens ist im Internet nachzulesen unter [www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de) → Rubrik *Bildung* → Stichwort *Gastschülerverfahren*.

## Aufnahme in eine Schule im Land Berlin

Ein Antrag auf Aufnahme in eine öffentliche Schule im Land Berlin ist an das jeweilige Bezirksamt von Berlin über das regional zuständige staatliche Schulamt des Landes Brandenburg zu stellen.

Wird allerdings die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, in das Coubertin-Gymnasium, in die Flatow-Oberschule, in die Werner-Seelenbinder-Oberschule oder in die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik angestrebt, ist dieser Antrag an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin über das regional zuständige staatliche Schulamt des Landes Brandenburg zu stellen.

Im Begleitbogen zum Antrag für Gastschülerinnen und Gastschüler in Berlin sind die wichtigen Gründe für den gewünschten Schulbesuch in Berlin anzugeben.

Für Grundschülerinnen und Grundschüler sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die nach § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes der Schulbezirkspflicht unterliegen, müssen wichtige Gründe bestehen, um eine Schule in Berlin besuchen zu können. Die wichtigen Gründe

sind in Nummer 2 Abs. 1 Satz 3 und Nummer 5 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften-Gastschülerverfahren aufgeführt.

Die Anträge einschließlich der erforderlichen Begleitbogen finden Sie unter der oben genannten Internetadresse auch unter dem Stichwort *Gastschülerverfahren* (pdf-Datei).

## Gründe für den Schulbesuch in Berlin

1. Der einfache Schulweg zu einer vergleichbaren beruflichen Schule im Land Brandenburg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Schülerbeförderung dauert mehr als 90 Minuten und der Schulweg zu der gewünschten Schule im Land Berlin ist deutlich kürzer.
2. Bei einer überbetrieblichen Ausbildung im Land Berlin oder anderen zwingenden organisatorischen Ausbildungsvoraussetzungen wird die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erheblich erleichtert.
3. Die Erreichbarkeit der örtlich zuständigen Grundschule ist wegen individueller und nicht nur kurzfristiger Gründe nicht zumutbar gewährleistet, wobei ein kürzerer Schulweg allein keinen wichtigen Grund darstellt, es sei denn, die Grundschule im Land Berlin ist auf kurzem Fußweg erreichbar.
4. Die Schülerin oder der Schüler ist zum Beispiel aufgrund des Alters oder einer Behinderung betreuungsbedürftig und die Eltern sind insbesondere wegen Berufstätigkeit auf eine bereits bestehende Betreuung im Land Berlin angewiesen.
5. Andere private Belange von erheblichem Gewicht sind:
  - die Vermeidung eines Schulwechsels inmitten des Schuljahres wegen des bevorstehenden Verlegens der Hauptwohnung in das Land Berlin,
  - der Besuch einer Schule mit besonderem Schulprofil (zum Beispiel jahrgangsübergreifender Unterricht) oder
  - die Möglichkeit der Betreuung durch nahe Angehörige,

Für Schülerinnen und Schüler in den Ortsteilen Ahrensfelde, Eiche oder Mehrow der Gemeinde Ahrensfelde die hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und in Berlin eine Schule besuchen möchten, gilt eine Sonderregelung.

Keine wichtigen Gründe sind:

1. Ein Geschwisterkind oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits die gewünschte Schule in Berlin.
2. Die Eltern haben in Berlin ihre Arbeitsstelle.
3. Bestehende soziale Kontakte sollen beibehalten werden.
4. Die gewünschte Schule in Berlin ist zwar näher, die zuständige Schule im Land Brandenburg ist ohne großen Aufwand zu erreichen.
5. Die bisherige Betreuung in der Kindertagesstätte soll fortgesetzt werden.
6. Die Hortkosten sollen vermieden werden.

Für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, also ab Jahrgangsstufe 7 (auch wenn zuvor bereits die Grundschule im Land Berlin besucht wurde!), wird gemäß Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 der VV-Gastschülerverfahren geprüft, ob „nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ein wichtiger Grund für den Schulbesuch in Berlin besteht.“

Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat mit dem Schreiben vom 18. Februar 2004 an die Bezirksschulämter festgelegt, dass Anträge von Grundschülerinnen, Grundschülern und Auszubildenden an den beruflichen Schulen ohne einen der hier genannten wichtigen Gründe unbearbeitet zurückgeschickt werden. Ist für brandenburgische Schülerinnen und Schüler keine Gestattung erforderlich (ab Jahrgangsstufe 7), soll das zuständige staatliche Schulamt sich zu der Frage eines wichtigen Grundes für einen Schulbesuch in Berlin äußern. Die Entscheidung über die Aufnahme an eine Schule im Land Berlin treffen allein die zuständigen Stellen im Land Berlin.

Die Anschriften der sechs zuständigen staatlichen Schulämter finden Sie im Internet unter [www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de) → Rubrik *Bildung* → Stichwort *Schulämter*.

Für den Schulbesuch im jeweils anderen Bundesland gilt die Schulgeldfreiheit.

### Anmeldetermine im Land Berlin

Der Bescheid über Aufnahmeanträge im Land Berlin ist abhängig von der Klassenbildung. Gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 der VV-Gastschülerverfahren ist das Verfahren zur Aufnahme in eine Schule im Land Berlin im zeitlichen Zusammenhang mit den Anmeldezeiten für Berliner Schulen durchzuführen. Diese Anmeldezeiten werden den staatlichen Schulämtern im Land Brandenburg mitgeteilt und auch im Internet veröffentlicht.

### Wer erteilt Auskunft?

Staatliche Schulämter im Land Brandenburg,  
Bezirke von Berlin,  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport (MBJS)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866 3521  
Fax: 0331/866 3524  
E-Mail: [poststelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:poststelle@mbjs.brandenburg.de)  
Internet: [www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de)

Anfragen bitte an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg



Der Besuch von Schulen in  
Berlin

**Gastschüler-  
verfahren  
Berlin-Brandenburg**

Informationen für  
Schülerinnen, Schüler  
und Eltern